



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.

Multilaterale Rahmenvereinbarung bei grenzüberschreitender Telearbeit von Grenzgängern

Fortschritt im Bereich Sozialversicherungsrecht

Informationsvermerk

Juli 2023

TASK FORCE



Grenzgänger / Frontaliers



Umsetzung einer Lösung für die grenzüberschreitende Telearbeit von Grenzgängern im Bereich des Sozialversicherungsrechts ab 01. Juli 2023

Art. 11 Abs. 3a) VO (EG) Nr. 883/2004 enthält den Grundsatz, dass eine Person im Beschäftigungsstaat sozialversicherungspflichtig ist, wenn sie ihre Arbeitsleistung tatsächlich in diesem Staat erbringt. Übt eine Person jedoch gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung aus, wovon 25 % und mehr auf den Wohnsitzstaat entfallen, sieht Art. 13 Abs. 1 a) dieser Verordnung einen Wechsel des Sozialversicherungsrechts vom Beschäftigungsstaat hin zum Wohnsitzstaat vor.

Während der COVID-19-Pandemie wurden Sonderregelungen getroffen, um einen Wechsel des Sozialversicherungsrechts im Fall der pandemiebedingten Telearbeit zu vermeiden. Diese Sonderregelungen finden mit Ablauf des 30.06.2023 ihr Ende.

Auf die Frage, wie es danach weitergehen wird, gibt es nun eine zumindest vorübergehend Lösung, die im Sinne einer der von der TFG vorgeschlagenen Lösungen geht.

Eine Ad-Hoc Arbeitsgruppe der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit hat eine vorübergehende Lösung vorgeschlagen – eine **multilaterale Rahmenvereinbarung in Fällen gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit auf Basis von Art. 16 der VO (EG) Nr. 883/2004**¹. Diese zielt darauf ab, die Voraussetzungen unter denen eine Ausnahme von der Regel des Art. 13 Abs. 1 a) dieser Verordnung gewährt werden kann zu vereinheitlichen und Grenzgängern mehr Telearbeit im Wohnsitzstaat zu ermöglichen, ohne dass das anwendbare Sozialversicherungsrecht wechselt.

¹ <https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.777556&version=1684229492>, zuletzt aufgerufen am 22.06.2023.



1. Anwendungsbereich

Die Rahmenvereinbarung erfasst alle Mitgliedstaaten der EU und des EWR sowie die Schweiz. Ihr kann freiwillig zugestimmt werden („opt-in“) und sie gilt ab dem 01.07.2023, sofern mindestens zwei Mitgliedstaaten unterzeichnet haben. Sofern ein Mitgliedstaat die Rahmenvereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet, wird sie für diesen zum 1. des Folgemonats wirksam. Gültigkeit beansprucht die Rahmenvereinbarung zunächst für fünf Jahre und verlängert sich stets um weitere fünf Jahre.

Die Rahmenvereinbarung definiert eigens den Begriff der grenzüberschreitenden Telearbeit als eine Tätigkeit, die von jedem beliebigen Mitgliedstaat ausgeübt werden kann und auch in der Arbeitsstätte des Arbeitgebers erbracht werden könnte. Die Tätigkeit muss in einem Mitgliedstaat erbracht werden, der nicht dem Staat entspricht, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz oder seine Betriebsstätte hat, wobei integrale Voraussetzung ist, dass der Telearbeiter mittels Telekommunikationstechnologien mit der Arbeitsstätte des Arbeitgebers verbunden bleibt.

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung sind nur anwendbar, wenn der Wohnsitz der Person sich in einem Unterzeichnerstaat befindet und der Sitz des Arbeitgebers bzw. seine Betriebsstätte in einem anderen Unterzeichnerstaat liegt. Erfasst sind allerdings nur Personen,

- ⇒ auf die das Recht des Wohnsitzstaates anwendbar wäre aufgrund der gewöhnlichen grenzüberschreitenden Telearbeit in diesem Staat,
- ⇒ die bei einem einzigen Arbeitgeber tätig sind oder bei mehreren Arbeitgebern, die jedoch alle ihren Sitz in demselben Staat haben, und
- ⇒ die gewöhnlich im Ansässigkeitsstaat ihres Arbeitgebers arbeiten und Telearbeit im Wohnsitzstaat verrichten, ohne im Wohnsitzstaat eine andere Tätigkeit auszuüben.



Für Staaten, die die Rahmenvereinbarung nicht unterschrieben haben, sind wieder die Koordinierungsregel der Art. 11 – 15 VO (EG) Nr. 883/2004 anwendbar ab 01.07.2023.

2. Anwendbares Sozialversicherungsrecht

Eine Person, die gewöhnlich grenzüberschreitende Telearbeit zu einem Anteil seiner gesamten Arbeitszeit von **zwischen 25 % und weniger als 50 %** ausübt, kann auf Grundlage des Art. 16 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 883/2004 eine Ausnahme beantragen, die den Verbleib im Sozialversicherungsrecht des Ansässigkeitsstaates des Arbeitgebers ermöglicht. Die Ausnahme gilt dann für drei Jahre und kann verlängert werden. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Arbeitsleistung in einem dritten Staat erbracht wird.

3. Verfahren

Der erforderliche Antrag kann von dem Arbeitgeber oder der betreffenden Person im Einvernehmen miteinander bei der zuständigen Behörde oder der von der zuständigen Behörde bezeichneten Stelle des Mitgliedstaats des Staates, dessen Rechtsvorschriften Anwendung finden soll, gestellt werden. Die zuständige Stelle stellt eine A1-Bescheinigung für den betreffenden Zeitraum aus und informiert die Behörde des anderen Staates über die Ausnahme.

Nicht von der Rahmenvereinbarung erfasst werden Anträge, die für bereits abgelaufene Zeiträume gestellt werden, es sei denn, der Antrag betrifft einen Zeitraum, in dem im Ansässigkeitsstaat des Arbeitgebers bereits Sozialversicherungsbeiträge geleistet wurden oder die Person in diesem Staat abgedeckt war. Allerdings darf sich der Antrag in diesem Fall maximal auf einen Zeitraum von drei Monaten vor seiner Einreichung beziehen. Wird der Antrag spätestens am 30.06.2024 gestellt, darf die Rückwirkung nur die letzten zwölf Monate vor seiner Einreichung betreffen, womit sichergestellt wird, dass eine Ausnahme nur für die Zeit ab Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung am 01.07.2023 beantragt werden kann.



Für den Fall, dass der Antrag die Zeit vor dem 01.07.2023 betrifft oder der Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung nicht eröffnet ist, betont diese, dass eine Ausnahme von der Regel des Art. 13 Abs. 1 a) VO (EG) Nr. 883/2004 auf Grundlage des Art. 16 dieser Verordnung nicht allein mit der Begründung versagt werden darf, dass es sich um eine nicht vorübergehende Ausübung von Telearbeit handelt.

4. Geltung in der Großregion

Die Staaten der Großregion haben ein großes Interesse an der Rahmenvereinbarung signalisiert. Dieses Interesse mündete schließlich in die Unterzeichnung der multilateralen Rahmenvereinbarung durch **Deutschland, Belgien, Luxemburg** und **Frankreich**, mit Inkrafttreten ab 01. Juli 2023. Kopien der einzelnen unterzeichneten Rahmenvereinbarungen sowie alle aktuellen Informationen rund um die multilaterale Rahmenvereinbarung lassen sich der Seite des FöD Soziale Sicherheit² des Verwahrstaats Belgien entnehmen.

5. Fazit

Zu beachten ist, dass sich diese Multilaterale Rahmenvereinbarung für grenzüberschreitende Telearbeit nur auf das Sozialversicherungsrecht bezieht. Für das Steuerrecht gelten nach der letztmaligen Verlängerung der Corona-Sonderregelungen bis 30. Juni 2022 die unterschiedlichen zulässigen unschädlichen Tage (Schwellenwerte) nach den einzelnen DBA.

Auch wenn es einen Fortschritt im Bereich des Sozialversicherungsrechts gibt, weist die TFG 3.0 darauf hin, dass es noch Handlungsbedarf gibt im Bereich des Arbeitsrechts und des Steuerrechts, um die grenzüberschreitende Telearbeit zu vereinfachen.

² <https://socialsecurity.belgium.be/en/internationally-active/cross-border-telework-eu-eea-and-switzerland>, zuletzt abgerufen am 22.06.2023.

Haftungsausschluss

Für die in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen gilt Haftungsausschluss. Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden.

Urheberrechte: © **Task Force Grenzgänger 3.0, Juli 2023**

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Task Force Grenzgänger 3.0 der Großregion unzulässig.

Task Force Grenzgänger 3.0 der Großregion

03.07.2023

Christiana Ijezie

Arbeitskammer des Saarlandes
Fritz-Dobisch-Straße 6-8
66111 Saarbrücken
task-force-grenzgaenger@arbeitskammer.de

